

Bundesministerium für Land- und Forst-
wirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft
Abteilung I/5 - Wasserlogistik und -ökonomie
zH Frau Mag. Verena Malsch
Marxergasse 2
1030 Wien

Abteilung für Umwelt- und Energiepolitik
Wiedner Hauptstraße 63 | 1045 Wien
T 05 90 900-DW | F 05 90 900-269
E up@wko.at
W wko.at/up

Per E-Mail: abt-15@bml.gv.at

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom 2023-0.239.978 10.7.2023	Unser Zeichen, Sachbearbeiter Up/0086/23/AK/Mi Dr. Adriane Kaufmann	Durchwahl 4529	Datum 11.9.2023
--	---	-------------------	--------------------

AEV Getränke; Stellungnahme

Sehr geehrter Herr Dr. Wittmann,

die Wirtschaftskammer Österreich dankt für die Übermittlung der Begutachtungsunterlagen zur AEV Getränke und nimmt dazu wie folgt Stellung.

I. Allgemeines

Generell ist die Zusammenlegung der drei Verordnungen zu begrüßen. Die Lesbarkeit mit den einzelnen Gültigkeitsbereichen hat sich aus Sicht der Unternehmen allerdings nur moderat verbessert, was sicher auch der Komplexität der Regelungen geschuldet ist.

II. Im Detail

Zu § 1 Abs 4 - Maßnahmen des Standes der Vermeidungs-, Rückhalte- und Reinigungstechnik
Hier ist vieles schon Stand der Praxis, eine Umsetzung dieser Maßnahmen muss immer auch für die jeweilige Betriebssituation zumutbar sein. Der Passus

„Bei Indirekteinleitern Einsatz physikalischer oder chemischer Abwasserreinigungsverfahren (zB Grob- und Feinsiebung, Sedimentation, Neutralisation, Flotation, Flockung, Fällung, Filtration, Membrantechnik); Einsatz bevorzugt mechanischer Verfahren zur Schaumbekämpfung“

ist deutlich detaillierter als zuvor, hier - und auch bei Ausgleichsbecken - muss die Zumutbarkeit und Betriebssituation berücksichtigt werden. So ergibt es zB keinen Sinn, bei Vorhandensein einer städtischen Kläranlage und großzügigen Kanalsituation über das Maß hinausgehende Einrichtungen vorzuschalten.

Zu den Emissionsbegrenzungen der Anlage A

Die Grenzwerte für absetzbare und abfiltrierbare Stoffe wurden deutlich reduziert (halbiert); für Brauereien mit Membranfiltern, die keine Kieselgur mehr verwenden und dadurch etwas mehr Hefe im Abwasser haben, könnte dies ein Problem darstellen.

Zu Artikel 2

Zur besseren Verständlichkeit schlagen wir vor, den Begriff „Monitoringparameter“ zu vermeiden und stattdessen eine analoge Formulierung wie in der AEV Zucker- und Stärkeerzeugung zu verwenden.

III. Zusammenfassung

Generell ist es den Unternehmen wichtig, dass bestehende individuelle Vereinbarungen mit teils deutlich abweichenden Einleitbedingungen (auch Unterschied zwischen städtischer und ländlicher Kanalsituation bzw. jeweiliger Lage) etwa bei pH, Sulfat, etc. weiterhin bestehen bleiben können. Einige Unternehmen haben angemerkt, dass sie es begrüßen würden, wenn bei Fremd- und Eigenüberwachung bei jahrelanger Unterschreitung der Parameter-Grenzwerte die Anzahl reduziert werden könnte.

Für zukünftige Begutachtungen wären längere Begutachtungsdauern anzuregen, um die Betroffenheit aller Unternehmen besser abbilden zu können.

Für Rückfragen stehen wir sehr gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüße

Dr. Harald Mahrer
Präsident

Karlheinz Kopf
Generalsekretär